Zusätzliche Angaben bei der Probenahme nach § 35 LMBG (L 29.00-1)
für Obst und Gemüse[1])

1	Genaue Bezeichnung der Probe	2	Probe-Nr.
3	Art des Entnahmebetriebes ☐ Großhandel ☐ Wochenmarkt ☐ Einzelhandel ☐ Erzeuger ☐ Genossenschaft		
4	Probenherkunft Erzeugerbetrieb(Name)		Erzeuger-Nr.
	bei Inlandserzeugnissen (Gemeinde und Kreis)	bei Auslandserzeugnissen (Staat)	
5	Identifizierung der Partie Handelsklasse	weitere Angaben	
6	Abschätzung		↓ Anzahl der Entnahmestellen
	☐ nach Gewicht ist möglich	☐ Umfang < 50 kg, daher	Entnahmestellen (mind. 3 Stellen)
		☐ Umfang 50–500 kg, daher	Entnahmestellen (mind. 5 Stellen)
		☐ Umfang > 50 kg, daher	Entnahmestellen (mind. 10 Stellen)
	☐ nach Gewicht ist nicht hinreichend möglich	n Umfang 1-25 Einh., daher	Entnahmestellen (mind. 1 Stelle)
		☐ Umfang 26–100 Einh., daher	Entnahmestellen (mind. 5 Stellen)
		☐ Umfang > 100 Einh., daher	Entnahmestellen (mind. 10 Stellen)
7	Sammelprobe ☐ Sammelprobe = Endprobe		
	☐ Reduktion der Sammelprobe von	auf	
8	Laborproben ☐ amtliche Probe	kg bzw. Stückzahl	
	☐ Gegenprobe	kg bzw. Stückzahl	

[1]) Hinweis zum Probenumfang
Die amtliche Probe und Gegenprobe bestehen jeweils aus mindestens 1 kg und 10 Stück.
Ausnahmen vom Probenumfang:
1. Mindestens 5 Stück, wenn 10 Stück mehr als 5 kg wiegen würden (z. B. Kürbis, Weißkohl).
2. Mindestens 0,5 kg (und 10 Stück) bei Trüffeln, Pilzen, Küchenkräutern und Kapern.